

Amtliche Mitteilungen der



Veröffentlichungsnummer: 29/2011

Veröffentlicht am: 26.05.2011

Aufgrund der §§ 16 Abs. 3, 37 Abs. 8 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666) in der Fassung vom 21.12.2010 (GVBl. I S. 617) beschließt das Präsidium der Philipps-Universität Marburg am 17.05.2011 die nachstehende Gebührensatzung:

**Gebührensatzung für den Online Weiterbildungsstudiengang
„Linguistic Web Development“ mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.)
an der Philipps-Universität Marburg
vom 17.05.2011**

§1

Von den Studierenden des Online Weiterbildungsstudiengangs „Linguistic Web Development“ werden gemäß § 16 Abs. 3 HHG Gebühren erhoben.

§2

- (1) Studierende des Online Weiterbildungsstudiengangs „Linguistic Web Development“ haben für jedes Semester, in dem sie in diesem Studiengang an der Philipps-Universität Marburg immatrikuliert sind, für das Studium und den Lehraufwand Gebühren zu entrichten. Exmatrikuliert sich eine Studierende oder ein Studierender vor Beginn eines neuen Semesters oder innerhalb eines Monats nach Semesterbeginn, werden 50 % der Gebühr für das Semester fällig. Bei späterer Exmatrikulation ist die gesamte Gebühr für das Semester zu entrichten.
- (2) Unbeschadet der Gebühren nach dieser Satzung entstehen für die Studierenden Kosten durch den Semesterbeitrag und für die Unterbringung und Verpflegung während der mündlichen Abschlussprüfung in Marburg.

§3

- (1) Die Höhe der nach § 2 Abs. 1 zu entrichtenden Gebühren wird vom Präsidium der Philipps-Universität Marburg festgelegt.
- (2) Zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Satzung beträgt der Gebührensatz 2.875 € Wird der Gebührensatz durch Beschluss des Präsidiums geändert, erfolgt die Bekanntgabe des aktuellen Gebührensatzes auf der Homepage des Studienganges.

- (3) Die jeweils aktuelle Gebühr ist fällig bei jeder Einschreibung und Rückmeldung. Einschreibung und Rückmeldung in den Studiengang können also erst nach Eingang des jeweils festgesetzten und bekannt gemachten Gebührensatzes erfolgen.
- (4) Die Präsidentin oder der Präsident kann die Gebühr auf Antrag ermäßigen, wenn dies mit Rücksicht auf die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der oder des Gebührenpflichtigen geboten erscheint.

§4

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft.

Marburg, den 25.05.2011

gez.

Prof. Dr. Katharina Krause
Präsidentin der Philipps-Universität Marburg

In Kraft getreten am: 27.05.2011